

# Hinweise

## zur Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Nr. 8/2019

- Vorrang und Nachrang von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, nach dem SGB II und anderer Sozialleistungen
- Regelungen zum Übergang
- Kostenerstattung

Diese Hinweise gelten ab dem 01.01.2020 und ersetzen die Hinweise Nr. 3/2019

Impressum:  
SGB II/SGB XII  
Fachdienst: 50.60/50.10.04  
Ansprechpartner/-innen: Frau Jahn, Frau Krohn-Tollschnibbe, Frau Schätzer  
04551 951-9717/-9682/-9538  
Stand: 01.09.2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen zum Übergang der Zuständigkeiten	4
1.1	Zweck der Verfahrenshinweise	4
1.2	Grundsätze der Zusammenarbeit	4
1.3	Ausführungen zum Datenschutz	4
1.4	Gemischte Bedarfsgemeinschaften	5
1.5	Vermeidung von Zweifel am Hilfebedarf	5
2	SGB II-Anspruch: Erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen/ Übergang Jobcenter → Sozialamt	5
2.1	Allgemeines	5
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.1.2	Sozialgeldanspruch	6
2.1.3	Leistungsausschluss	6
2.2	Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft	7
2.2.1	Entfallen der Leistungsberechtigung aufgrund Aus- zug der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	7
2.2.2	Vollendung des 25. Lebensjahres	7
2.3	Unterbringung in einem Krankenhaus (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II)	8
2.4	Feststellung einer fehlenden Erwerbsfähigkeit durch das Jobcenter	8
2.4.1	Personen, die keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben	9
2.4.2	Personen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben	9
2.4.3	Verfahren bei Widerspruch gegen die Feststellung fehlender Erwerbsfähigkeit	10
2.5	Erreichen der Altersgrenze nach § 7 a SGB II bei vorherigem SGB II-Bezug	11
2.5.1	Personen, die erkennbar keinen Anspruch auf Altersrente haben	11
2.5.2	Personen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Altersrente haben	12
	Vorgezogene Altersrente	13
2.6	Arbeitsmarktrente / Teilerwerbsminderungsrente	13
2.7	Sonderfall Antragstellung beim Sozialamt bei voraussichtlicher Erwerbsunfähigkeit	13
2.8	Sonderfall Flüchtlinge/ Asylbewerber/innen und andere Ausländer	14
3	SGB XII-Anspruch, Drittes Kapitel: Nicht dauerhaft erwerbsgeminderte Personen/ Übergang Sozialamt → Jobcenter	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Vollendung des 15. Lebensjahres	15
3.3	Ablauf der Erwerbsunfähigkeitsrente/ Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	15
4	SGB XII-Anspruch, Viertes Kapitel; dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen und Rentner	16
4.1	Allgemeines	16
4.2	Ältere Menschen	16
4.3	Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen	16
4.3.1	Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch Ersuchen	17
4.3.2	Bindungswirkung	17
4.3.3	Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ohne Ersuchen	17
4.4	Werkstatt für behinderte Menschen	17
5	Andere Sozialleistungen (Nachrang)	18

5.1 Anspruch auf Altersrente	18
5.2 Grundsicherung für Arbeitssuchende	18
5.3 Wohngeld	19
5.4 Soziale Entschädigungsleistungen/ Kriegsopferfürsorge	19
6 Allgemeines zum Erstattungsverfahren	19

## **1 Vorbemerkungen zum Übergang der Zuständigkeiten**

### **1.1 Zweck der Verfahrenshinweise**

Der Kreis Segeberg ist sowohl Träger der Leistungen nach dem SGB II (Kosten der Unterkunft u. a.) als auch nach dem SGB XII (Sozialhilfe – Drittes Kapitel). Er hat insofern ein gesteigertes Interesse daran, dass der Übergang von einem Leistungssystem in ein anderes im Sinne der Kundinnen und Kunden reibungslos verläuft.

Die Fachaufsicht des Kreises Segeberg ist gelegentlich mit Vorgängen befasst, in denen der Übergang nicht problemlos abgewickelt worden ist. Diese Hinweise sollen dazu dienen, die in § 86 SGB X festgeschriebene Zusammenarbeit zu optimieren. Sie wenden sich daher gleichsam an das Jobcenter (Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II aufgrund gesetzlicher Regelung) und an die Sozialämter der kreisangehörigen Gemeinden bzw. der Großen kreisangehörigen Stadt, denen die Durchführung der Aufgabe nach dem SGB XII durch Heranziehungssatzung (Drittes Kapitel) bzw. per Kreisverordnung (Viertes Kapitel) übertragen wurde.

### **1.2 Grundsätze der Zusammenarbeit**

In seiner Entscheidung vom 07.11.2006 (B 7b AS 10/06 R) hat das BSG festgestellt, dass die Agentur für Arbeit immer dann, wenn bei einer leistungsberechtigten Person Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, der Sozialhilfeträger zu beteiligen ist. Das bedeutet, dass vor der Einstellung von Leistungen nach dem SGB II wegen fehlender Erwerbsfähigkeit zunächst Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialamt aufzunehmen ist, um einen geordneten Übergang ohne „Zahlungslücken“ für die Betroffenen zu vereinbaren.

Die gleiche Verpflichtung trifft die kommunalen Sozialämter in den Fällen, in denen aufgrund einer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB II oder aufgrund der Regelung des § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II die Zuständigkeit des Jobcenters (wieder) gegeben ist.

Grundsätzlich ist vorrangig der direkte (telefonische) Kontakt zu nutzen. Der anliegende Vordruck „Datenübermittlung zum Übergang“ ist lediglich ergänzend zu verwenden. Ein „Hin- und Herschicken“ von hilfesusuchenden Personen zwischen Jobcenter und Sozialamt ist zu vermeiden.

### **1.3 Ausführungen zum Datenschutz**

Diejenigen, die gegenüber Personen, die nach dem SGB XII Leistungen beantragt haben oder beziehen, Leistungen erbringen oder erbracht haben, sind zur Auskunft gegenüber dem Sozialhilfeträger verpflichtet, wenn diese Leistungen geeignet sind oder waren, die Leistungen des SGB XII auszuschließen (§ 117 Abs. 2 SGB XII).

Wer jemandem, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistung nach dem SGB II auszuschließen

oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen (§ 60 Abs. 1 SGB II).

Wer jemandem, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach dem SGB II auszu-schließen oder zu mindern, hat hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist (§ 60 Abs. 2 SGB II). Die Vorschriften richten sich an alle aktuellen oder früheren Leistungserbringer (somit auch Wohngeldstellen und Träger der Leistungen nach dem AsylbLG).

Somit ist bei einem Wechsel der Zuständigkeit ein entsprechender Datenaustausch zur Vermeidung von Überzahlungen, Leistungsmissbrauch und unnötiger Verzögerungen bei der Leistungsaufnahme zulässig und auch verhältnismäßig.

#### **1.4 Gemischte Bedarfsgemeinschaften**

Sofern Familienangehörige zusammen in einer Wohnung leben und mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB II und mindestens eine Person nach dem SGB XII erhält, ist zur Schaffung einer einheitlichen Entscheidung zumindest vor der erstmaligen Bewilligung Rücksprache zwischen Jobcenter und Sozialamt zu halten. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Kosten der Unterkunft an sich unangemessen sind oder Einkommen bzw. Vermögen vorhanden ist.

#### **1.5 Vermeidung von Zweifel am Hilfebedarf**

Bei der erstmaligen Antragstellung im Jobcenter bzw. im Sozialamt hat die hilfesuchende Person anzugeben und zu belegen, aus welchen Mitteln sie vorher den Lebensunterhalt finanziert hat. Ergeben sich daraus Unklarheiten oder Zweifel (z. B. bei einer Miete von 800 € und bisherigem Einkommen in Höhe von 600 €), ist mit dem jeweils anderen Träger Rücksprache zu halten, ob in dem Fall ggf. Leistungen bewilligt worden sind bzw. wg. Zweifel am Hilfebedarf die Leistungsgewährung abgelehnt worden sind.

## **2 SGB II-Anspruch: Erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen/ Übergang Jobcenter → Sozialamt**

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1 Rechtliche Grundlagen**

Mit § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Rechtsansprüche auf Leistungen für den Lebensunterhalt für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, grundsätzlich ausgeschlossen. Anspruch auf SGB II-Leistungen haben grundsätzlich erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, soweit sie hilfebedürftig sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllen.

Ob Erwerbsfähigkeit vorliegt, ist nach § 8 SGB II zu bestimmen. Danach ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftige Angehörige haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie mit der/ dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 SGB II

1. die/ der erwerbsfähige Leistungsberechtigte,

2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der/ des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geltende Personen,
4. die nicht dauernd getrenntlebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte,
5. die nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartner,
6. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
7. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 9 SGB II. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn dieser Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Hilfe Dritter gedeckt werden kann. Der nach dieser Vorschrift notwendige Lebensunterhalt, den es zu sichern gilt, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 20 bis 22 SGB II.

### 2.1.2 Sozialgeldanspruch

Nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II erhalten nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II, **soweit sie keinen Anspruch nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben** (siehe Leistungsausschluss). Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch nur deshalb nicht besteht, weil vorhandenes Einkommen oder Vermögen nach den Vorschriften des SGB XII dem Leistungsanspruch entgegensteht. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nur „dem Grunde nach“ steht einem Sozialgeldanspruch nicht entgegen (BSG-Urteil vom 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R).

### 2.1.3 Leistungsausschluss

In den Fällen, in denen zwar eine (ggf. geminderte) Vollrente wg. Alters gewährt wird, aber ein Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII allein deswegen noch nicht besteht, weil das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht ist, gilt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II. Für die Erbringung ergänzender Leistungen ist in diesen Fällen das Sozialamt zuständig, unabhängig davon, ob die leistungsberechtigte Person mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

## **2.2 Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft**

### **2.2.1 Entfallen der Leistungsberechtigung aufgrund Auszug der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

Verlässt die/ der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht nur vorübergehend die Bedarfsgemeinschaft, entfällt für die nichterwerbsfähige Person der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Ein „nicht nur vorübergehendes Verlassen der Bedarfsgemeinschaft“ liegt vor, wenn die/ der erwerbsfähige Leistungsberechtigte voraussichtlich nicht innerhalb von sechs Monaten in die Bedarfsgemeinschaft zurückkehrt.

Ist bereits beim Verlassen der Bedarfsgemeinschaft erkennbar, dass innerhalb von sechs Monaten keine Rückkehr erfolgen wird, ist das örtlich zuständige Sozialamt über den Sachverhalt zu informieren. Anderenfalls erfolgt die Benachrichtigung des Sozialamtes kurz vor Ablauf der „Sechs-Monats-Frist“. Dabei ist auch zu klären, ab welchem Zeitpunkt das Sozialamt die Zahlungen übernimmt.

Grundsätzlich ist die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit Ablauf des Monats aufzuheben, in dem der Anspruch auf Leistungen entfallen ist. Ist die Bewilligung und Zahlung von Leistungen nach dem SGB XII zum Folgemonat nicht sichergestellt, bleibt das Jobcenter für die Erbringung von Leistungen zuständig. Das Jobcenter meldet Erstattungsanspruch beim zuständigen Sozialamt an. Die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB XII sollte spätestens zwei Monate nach Mitteilung des Jobcenters über den Wegfall des Leistungsanspruchs erfolgen.

### **2.2.2 Vollendung des 25. Lebensjahres**

An dem Tag, an dem das erwerbsfähige Kind das 25. Lebensjahr vollendet, besteht keine Bedarfsgemeinschaft mehr, so dass die Eltern keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten können. Reicht deren Einkommen und Vermögen nicht aus, um den Lebensunterhalt selbst finanzieren zu können, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

In diesen Fällen ist das örtlich zuständige Sozialamt möglichst zwei Monate vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes über den Sachverhalt zu informieren. Dabei ist auch zu klären, ab welchem Zeitpunkt das Sozialamt die Zahlungen übernimmt.

Im Sinne der Leistungsbezieher/-innen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II erst mit Ablauf des Monats aufgehoben werden, in dem der Anspruch auf Leistungen entfallen ist. Ist die Bewilligung und Zahlung von Leistungen nach dem SGB XII zum Folgemonat nicht sichergestellt, bleibt das Jobcenter für die Erbringung von Leistungen zuständig. Das Jobcenter meldet Erstattungsanspruch beim zuständigen Sozialamt an. Der Anspruch auf Kostenerstattung beginnt dabei am Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres des erwerbsfähigen Kindes.

Die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB XII sollte spätestens zwei Monate nach Mitteilung des Jobcenters über den Wegfall des Leistungsanspruchs erfolgen.

### **2.3 Unterbringung in einem Krankenhaus (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II)**

Leistungen nach dem SGB II erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II). Diese Regelung gilt nicht für Personen, die voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II).

Die Zuständigkeit für die Leistungserbringung richtet sich in derartigen Fällen nach der Prognose über die voraussichtliche Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Dabei bleibt eine getroffene Prognoseentscheidung auch dann für die Dauer des laufenden Bewilligungsabschnittes maßgeblich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die stationäre Unterbringung länger als sechs Monate andauert, dies zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung aber nicht vorhersehbar war (s. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II - Randziffer 7.41).

Hinsichtlich der Dauer des Krankenhausaufenthaltes sind die Bewilligungsabschnitte getrennt zu betrachten. Eine Addition der Aufenthaltsdauer über mehrere Bewilligungsabschnitte ist nicht zulässig, d. h. die Zuständigkeit des Jobcenters bleibt auch dann bestehen, wenn sich in der Gesamtbetrachtung ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ergibt, in den einzelnen Bewilligungsabschnitten aber eine Unterbringung im Krankenhaus von weniger als sechs Monaten erfolgt (s. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II – Randziffer 7.41).

Beispiel:

Die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt am 15. Februar. Prognostiziert ist ein Aufenthalt von etwa vier Monaten. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Mai. Die anlässlich des Weiterbewilligungsantrages aufgestellte Prognose ergibt eine voraussichtliche verlängerte Verweildauer bis 30. September. SGB II-Leistungen sind zu bewilligen, da für die neue Entscheidung von unter sechsmonatiger Unterbringung auszugehen ist.

### **2.4 Feststellung einer fehlenden Erwerbsfähigkeit durch das Jobcenter**

Personen, die nicht erwerbsfähig sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Entscheidung, ob jemand erwerbsfähig ist, trifft die zuständige Vermittlungskraft des Jobcenters auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens der Agentur für Arbeit (s. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 44 a SGB II).

Das Jobcenter informiert unmittelbar nach der Feststellung fehlender Erwerbsfähigkeit das örtlich zuständige Sozialamt und gibt dabei insbesondere die Gründe an, die zu der Beurteilung geführt haben, dass die/ der Leistungsberechtigte nicht (mehr) erwerbsfähig ist. Alternativ kann Teil B der jeweiligen Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit übersandt werden. Um dem Datenschutz gerecht zu werden, muss die/ der Leistungsberechtigte eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben. Sie/ er ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die ärztliche Stellungnahme dem Sozialamt zur Verfügung gestellt wird.

Legt das Sozialamt gegen diese Entscheidung keinen Widerspruch ein, hängt der weitere Ablauf davon ab, ob ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung besteht.

Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat, wer vor Eintritt der Erwerbsminderung die medizinischen Voraussetzungen, die Wartezeit und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt:

- medizinische Voraussetzungen: es muss Erwerbsminderung vorliegen (Feststellung durch den Rententräger)
- Wartezeit: fünf Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten
- besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Entrichtung von drei Jahren Pflichtbeiträgen aus einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung

**Achtung:**

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII nicht besteht, weil z.B. sozialhilfe-rechtlich einzusetzendes Einkommen oder Vermögen den Bedarf übersteigt (BSG-Urteil vom 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R).

#### **2.4.1 Personen, die keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben**

Besteht aufgrund nicht ausreichender Versicherungszeiten kein Anspruch auf Rente, ist unmittelbar nach dieser Feststellung telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialamt aufzunehmen. Bei der Darstellung des Sachverhaltes ist insbesondere der Hinweis zu geben, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ferner ist zu klären, ab welchem Zeitpunkt das Sozialamt die Zahlungen übernimmt.

Grundsätzlich ist die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit Ablauf des Monats aufzuheben, in dem die fehlende Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde. Ist die Bewilligung und Zahlung von Leistungen nach dem SGB XII zum Folgemonat nicht sichergestellt, bleibt das Jobcenter für die Erbringung von Leistungen zuständig. Das Jobcenter meldet Erstattungsanspruch beim zuständigen Sozialamt an.

Die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB XII sollte spätestens zwei Monate nach Mitteilung des Jobcenters über das Vorliegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit erfolgen.

#### **2.4.2 Personen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben**

Zuständig für die Leistungserbringung bleibt **bis zur Bewilligung der Rente** das Jobcenter. Mit der Feststellung der fehlenden Erwerbsfähigkeit informiert das Jobcenter das örtlich zuständige Sozialamt über den Sachverhalt und meldet Erstattungsanspruch an für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger die vom Jobcenter während der Bearbeitungszeit des Rentenanspruchs erbrachten Leistungen nicht vollständig erstatten kann. Sobald der Rentenversicherungsträger über die Rente entschieden hat, ist das Sozialamt zu informieren.

##### **2.4.2.1 Rente ist bedarfsdeckend**

Ist die Rente ausreichend hoch, so dass anschließend keine ergänzenden Leistungen nach dem SGB XII benötigt werden, bleibt das Jobcenter bis zum Ablauf des Monats, in dem die leistungsberechtigte Person erstmalig die Rente ausgezahlt bekommt, für die Erbringung von Leistungen zuständig (§ 7 Abs. 4 SGB II sowie fachliche Weisungen der BA zu § 9 SGB II). Dies ist auch der Fall, wenn ein vorrangiger Anspruch nach dem WoGG und dadurch kein Hilfebedarf nach dem SGB XII besteht.

Ggf. ist für den Monat, in dem die laufende Rente erstmalig ausgezahlt wird, ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II zu bewilligen.

Beispiel:

Mit Bescheid vom 18.07.2018 bewilligt der Rententräger eine EU-Rente ab dem 01.05.2018. Die erste laufende Rente wird am 31. August 2018 ausgezahlt. Die laufende Rente ist bedarfsdeckend.

Für die Zeit vom 01.08. – 30.08.18 kann ein Darlehen vom Jobcenter gewährt werden.

#### **2.4.2.2 Rente ist nicht bedarfsdeckend**

Benötigt die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der Rente weiterhin Grundsicherungsleistungen, stellt das Jobcenter zu Beginn des Monats, in dem die Rente erstmalig ausgezahlt wird, seine Leistungen ein. Das örtlich zuständige Sozialamt ist entsprechend zu informieren. Das Sozialamt bewilligt umgehend Leistungen nach dem SGB XII. Für den Monat, in dem erstmalig die Rente ausgezahlt wird, ist ggf. ein Darlehen nach § 37a SGB XII in Höhe der Rente zu bewilligen, der darüber hinausgehende Bedarf ist als Zuschuss zu gewähren.

Beispiel:

Mit Bescheid vom 18.07.2019 bewilligt der Rententräger eine EU-Rente ab dem 01.05.2019. Die erste laufende Rente wird am 31. August 2019 ausgezahlt. Die laufende Rente ist nicht bedarfsdeckend.

Das Sozialamt ist ab August 2019 zuständig. Im August ist ein Darlehen gem. § 37a SGB XII in Höhe der Rente zu gewähren.

Achtung:

Es erfolgt keine rückwirkende Einstellung durch das JC zum 01.05. 2019.

Das Sozialamt bewilligt für die Zeit ab Kenntnis (frühestens 01.05.2019) unter Verweis auf die Erfüllungsfiktion gem. § 107 SGB X.

#### **2.4.3 Verfahren bei Widerspruch gegen die Feststellung fehlender Erwerbsfähigkeit**

Sofern der Sozialhilfeträger/ das Sozialamt im Einzelfall Zweifel hat, dass keine Erwerbsfähigkeit besteht, ist beim Jobcenter Widerspruch gegen diese Entscheidung einzulegen (§ 44 a SGB II). Bei diesem Widerspruchsverfahren handelt es sich nicht um ein förmliches Verfahren, d. h. zwingend einzuhaltende Formvorschriften gibt es nicht.

Allerdings ist der Widerspruch zu begründen. Daraus folgt, dass der Widerspruch schriftlich (mindestens per E-Mail) einzureichen ist. Dabei sollen beim Sozialamt vorhandene Unterlagen, die die Zweifel an der fehlenden Erwerbsfähigkeit begründen, mitgesandt werden.

Zwar gibt es keine gesetzliche Regelung, innerhalb welcher Frist ein Widerspruch einzulegen ist. In der Kommentierung wird allerdings als angemessene Frist ein Jahr nach Kenntnis der Tatsachen angesehen, die die Zweifel an der fehlenden Erwerbsfähigkeit begründen. Aus praktischen Erwägungen sollte ein entsprechender Widerspruch jedoch unmittelbar nach Kenntnis der zweifelbegründenden Umstände bekannt gegeben werden. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Jobcenters von Anfang an, bedeutet dies, dass der Widerspruch unverzüglich (max. ein Monat) nach Übermittlung der Entscheidung des Jobcenters einzulegen ist.

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, den Widerspruch zurückzuweisen. Vielmehr muss es den Rentenversicherungsträger über die vom Sozialhilfeträger vorgebrachten Bedenken unterrichten. Andererseits muss ein Widerspruch rechtlich fundiert sein. Die z. B. regelhafte Einlegung eines Widerspruchs mit der pauschalen Begründung, dass das Jobcenter das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente nicht feststellen könne, ist nicht zielführend.

Für die Erbringung der Leistungen bleibt bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens das Jobcenter zuständig. Das Widerspruchsverfahren ist abgeschlossen, wenn das bindende Gutachten des Rentenversicherungsträgers vorliegt.

Ergibt sich aus dem Gutachten, dass keine Erwerbsfähigkeit besteht, sind hinsichtlich des Übergangs der Zuständigkeit vom Jobcenter zum Sozialamt die unter Punkt 2.4.1 bzw. 2.4.2 dargestellten Regelungen anzuwenden. Wird dagegen festgestellt, dass eine Erwerbsfähigkeit (weiterhin) gegeben ist, bleibt das Jobcenter zuständig.

In den Fällen, in denen die Zweifel an der fehlenden Erwerbsfähigkeit erst während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB XII entstehen, bleibt die Zuständigkeit bis zur Vorlage des Gutachtens des Rentenversicherungsträgers beim Sozialamt, das auch das Gutachten anzufordern hat. Ergibt sich aus dem Gutachten, dass der/die Leistungsberechtigte (wieder) erwerbsfähig ist, endet die Zuständigkeit des Sozialamtes mit Ablauf des Monats, in dem die Feststellung vorliegt (bindende Entscheidung gem. § 45 SGB XII). Der Hilfeempfänger ist zur Antragstellung beim Jobcenter aufzufordern, gleichzeitig ist ein Erstattungsanspruch anzumelden.

Für den Übergang ist zur Vermeidung einer Zahlungslücke eine Abstimmung zwischen dem Sozialamt und dem Jobcenter vorzunehmen.

### **2.5 Erreichen der Altersgrenze nach § 7 a SGB II bei vorherigem SGB II-Bezug**

Personen, die die Altersgrenze nach § 7 a SGB II erreichen, haben unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf Altersrente haben, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr. Dies gilt auch dann, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben.

Anspruch auf Regelaltersrente hat, wer bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mindestens fünf Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat.

#### **2.5.1 Personen, die erkennbar keinen Anspruch auf Altersrente haben**

Besteht aufgrund nicht ausreichender Versicherungszeiten kein Anspruch auf Rente bzw. fällt diese aufgrund geringer Beitragszahlungen erkennbar gering aus, ist unmittelbar nach dieser Feststellung telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialamt aufzunehmen. Neben der Darstellung des Sachverhaltes ist dabei zu klären, ab welchem Zeitpunkt das Sozialamt die Zahlungen übernimmt.

Grundsätzlich ist die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit Ablauf des Monats aufzuheben, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Sind die Bewilligung und Zahlung von Leistungen nach dem SGB XII zum Folgemonat nicht sichergestellt,

bleibt das Jobcenter für die Erbringung von Leistungen zuständig. Das Jobcenter meldet Erstattungsanspruch beim zuständigen Sozialamt an.

Die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB XII sollte spätestens zwei Monate nach Mitteilung des Jobcenters über das Erreichen der Altersgrenze erfolgen.

### **2.5.2 Personen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Altersrente haben**

Zuständig für die Leistungserbringung bleibt **bis zur Bewilligung der Rente** das Jobcenter. Mit Erreichen der Altersgrenze informiert das Jobcenter das örtlich zuständige Sozialamt über den Sachverhalt und meldet Erstattungsanspruch an für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger die vom Jobcenter während der Bearbeitungszeit des Rentenantrags erbrachten Leistungen nicht vollständig erstatten kann. Sobald der Rentenversicherungsträger über die Rente entschieden hat, ist das Sozialamt zu informieren.

Ein Erstattungsanspruch besteht ab Erreichen der Altersgrenze.

Das Jobcenter soll auf die rechtzeitige Rentenantragstellung hinwirken.

Das Sozialamt ist über die Rentenantragstellung zu informieren.

Bei vorgezogener Altersrente endet die Zuständigkeit erst mit der tatsächlichen Rentenzahlung bzw. Nachzahlung.

#### **2.5.2.1 Rente ist bedarfsdeckend**

Ist die Rente ausreichend hoch, so dass anschließend keine ergänzenden Leistungen nach dem SGB XII benötigt werden, bleibt das Jobcenter bis zum Ablauf des Monats, in dem die leistungsberechtigte Person erstmalig die Rente ausgezahlt bekommt, für die Erbringung von Leistungen zuständig (§ 7 Abs. 4 SGB II sowie fachliche Weisungen der BA zu § 9 SGB II). Dies ist auch der Fall, wenn ein vorrangiger Anspruch nach dem WoGG und dadurch kein Hilfebedarf nach dem SGB XII besteht. Ggf. ist für den Monat, in dem die Rente erstmalig ausgezahlt wird, ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II zu bewilligen.

Beispiel:

Mit Bescheid vom 18.07.2018 bewilligt der Rententräger eine Altersrente ab dem 01.05.2018. Die erste laufende Rente wird am 31. August 2018 ausgezahlt. Die laufende Rente ist bedarfsdeckend.

Für die Zeit vom 01.08. – 30.08.18 kann ein Darlehen vom Jobcenter gewährt werden.

#### **2.5.2.2 Rente ist nicht bedarfsdeckend**

Benötigt die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der Rente weiterhin Grundsicherungsleistungen, stellt das Jobcenter zu Beginn des Monats, in dem die Rente erstmalig ausgezahlt wird, seine Leistungen ein. Das örtlich zuständige Sozialamt ist rechtzeitig zu informieren. Das Sozialamt bewilligt umgehend Leistungen nach dem SGB XII. Für den Monat, in dem erstmalig die Rente ausgezahlt wird, ist ggf. ein Darlehen nach § 37a SGB XII in Höhe der Rente zu bewilligen.

Beispiel:

Der LB stellt einen Antrag auf Altersrente. Am 01. Juni 2019 informiert das Jobcenter das SozA und meldet Erstattungsanspruch an.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2018 bewilligt der Rententräger eine Altersrente ab dem 01. Mai 2018. Die erste laufende Rente wird am 31. August 2018 ausgezahlt. Die laufende Rente ist nicht bedarfsdeckend.

Das Sozialamt ist ab August 2018 zuständig. Im August ist ein Darlehen gem. § 37a SGB XII in Höhe der Rente zu gewähren.

Achtung:

Es erfolgt durch das JC die Einstellung zum 31.07.2019.

Die Bewilligung durch das Sozialamt erfolgt ab 01. Juni 2019 (Kenntnisgrundsatz), ein Auszahlungsanspruch besteht jedoch erst ab 01.08.2019, da für die Zeit vom 01.06. – 31.07.2019 ein Erstattungsanspruch des Jobcenters besteht (Erfüllungsfiktion gem. § 107 SGB X). Ein entsprechender Hinweis ist im Bewilligungsbescheid zwingend aufzunehmen.

Ist der Sozialhilfeanspruch höher als der Erstattungsanspruch, erhält der LB für die Zeit ab 01. Juni 2019 eine Nachzahlung.

Auch der Erstattungsanspruch beginnt hier erst am 01. Juni 2019 (Kenntnis des erstattungspflichtigen Trägers).

### **Vorgezogene Altersrente**

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II endet erst mit der tatsächlichen Rentenzahlung bzw. Nachzahlung.

### **2.6 Arbeitsmarktrente / Teilerwerbsminderungsrente**

Bezieher sogenannter „Arbeitsmarktrenten“ oder Teilerwerbsminderungsrenten sind erwerbsfähig i. S. des § 8 Abs. 1 SGB II. Die Betroffenen erhalten diese Leistung vom Rentenversicherungsträger, wenn sie in der Lage sind, zwischen drei und sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, und nach Ansicht des Rentenversicherungsträgers der Arbeitsmarkt für sie verschlossen ist.

Sie sind somit in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Soweit sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II erfüllen, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

### **2.7 Sonderfall Antragstellung beim Sozialamt bei voraussichtlicher Erwerbsunfähigkeit**

Bei noch nicht festgestellter Erwerbsunfähigkeit ist ein beim Sozialamt gestellter Leistungsantrag grundsätzlich an das Jobcenter weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I).

In Absprache mit der/ dem Antragsteller/ -in kann bei wahrscheinlicher Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 45 SGB XII der Antrag vom Sozialamt zu prüfen sein (Amtsermittlungspflicht gem. § 20 SGB X). Die/ der Antragsteller/ -in ist hierbei über den zunächst vorrangig bestehenden SGB II-Anspruch zu informieren (insbesondere im Hinblick auf die höheren Freigrenzen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz).

Es müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass der/ die Antragsteller/ -in wahrscheinlich erwerbsunfähig ist, so dass ein Ersuchen nach § 45 SGB XII gestellt werden kann. Beim Jobcenter ist vorsorglich ein Erstattungsanspruch anzumelden. Sollte eine Erwerbsunfähigkeit nicht festgestellt werden, ist analog Ziffer 3.3 zu verfahren.

Liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor und besteht die/ der Antragsteller/-in dennoch auf eine Prüfung eines Grundsicherungsanspruchs nach dem Vierten Kapitel durch das Sozialamt, besteht kein Zahlungsanspruch nach dem SGB XII bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers (§ 21 SGB XII). In diesen Fällen ist auf das Jobcenter zu verweisen.

## **2.8 Sonderfall Flüchtlinge/ Asylbewerber/innen und andere Ausländer**

Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des § 23 Abs. 1 und 2, § 23 a, § 25 Abs. 1 bis 3, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 5, § 25 a oder 25 b Aufenthaltsgesetz verfügen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Zuständigkeit des Jobcenters beginnt im Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides des BAMF. „Bekanntgabe“ bedeutet, dass die/ der Bescheidempfänger/-in diesen auch tatsächlich erhalten hat. Maßgeblich ist hierfür die gesetzliche Regelung des § 37 Abs. 2 SGB X, es sei denn, die hilfeschuchende Person weist einen anderen Zugang des Bescheides nach.

Die Zuständigkeit gilt gemäß Erlass des BMAS vom 18.07.2017 auch für neugeborene Kinder von Drittstaatsangehörigen, soweit für diese nicht ein Asylantrag gestellt wird.

Beispiel:

Der Bescheid des BAMF vom 28.6.2018 wird dem Bescheidempfänger am 02.07.2018 im Wege der förmlichen Zustellung (persönliche Übergabe) zugestellt. Die Zuständigkeit des Jobcenters beginnt am 01.08.2018.

Da die Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren bei der Krankenkasse nach § 264 SGB V angemeldet sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese umgehend ab Beginn der Zuständigkeit über das Jobcenter krankenversichert werden.

Eine Übernahme soll daher in der Regel tatsächlich zum nächsten Ersten und nur in Ausnahmefällen zum Folgemonat erfolgen. Die kurzfristige Übernahme bedingt daher eine persönliche Abstimmung zwischen dem Sozialamt und dem Jobcenter.

Stellt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aus (vorläufige Bescheinigung), wird mit dieser Ausstellung der Bescheid über einen Aufenthaltstitel wirksam bekanntgegeben mit der Folge, dass die betreffende Person ab Beginn des Folgemonats SGB II- Leistungen beanspruchen kann. Wird hingegen keine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, kommt es für die Bekanntgabe auf die Aushändigung des eAT an (LandkreisInfo 077/2019).

## **3 SGB XII-Anspruch, Drittes Kapitel: Nicht dauerhaft erwerbsgeminderte Personen/ Übergang Sozialamt → Jobcenter**

### **3.1 Allgemeines**

Hilfe zum Lebensunterhalt wird geleistet, wenn jemand den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann. Voraussetzung ist, dass kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II besteht. Auch ein (bedarfsdeckender) Wohngeldanspruch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel aus.

Bei jedem Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel ist zunächst zu prüfen, ob ein Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel besteht.

Bei einer bisher befristeten Erwerbsunfähigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ein Ersuchen zur Feststellung der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit zu stellen ist (vorrangiger Anspruch Viertes Kapitel).

### **3.2 Vollendung des 15. Lebensjahres**

Mit Ablauf des Monats, in dem das erwerbsfähige Kind das 15. Lebensjahr vollendet, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für das Kind und deren Eltern/ dessen Elternteil. In diesen Fällen ist das Jobcenter möglichst zwei Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres über den Sachverhalt zu informieren. Dabei ist auch zu klären, ab welchem Zeitpunkt das Jobcenter die Zahlungen übernimmt.

Grundsätzlich ist die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII mit Ablauf des Monats aufzuheben, in dem der Anspruch auf Leistungen entfallen ist. Ist die Bewilligung und Zahlung von Leistungen nach dem SGB II zum Folgemonat nicht sichergestellt, bleibt das Sozialamt für die Erbringung von Leistungen zuständig und meldet Erstattungsanspruch beim Jobcenter an.

Die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II sollte spätestens zwei Monate nach Mitteilung des Sozialamtes über den Wegfall des Leistungsanspruchs erfolgen.

### **3.3 Ablauf der Erwerbsunfähigkeitsrente/ Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit**

Sofern eine befristet bewilligte Erwerbsunfähigkeitsrente abläuft und keine Verlängerung der Rente in Aussicht ist, entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Das Gleiche gilt, wenn eine zuvor fehlende Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt ist.

Dies ist in regelmäßigen Abständen bei Personen ohne EU-Rentenanspruch zu prüfen. Eine Anfrage beim Gesundheitsamt kann im Rahmen der §§ 11, 12 SGB XII erfolgen und soll insbesondere dazu dienen, festzustellen, unter welchen Bedingungen (Hilfen, Beratungen, Therapien...) eine Erwerbsfähigkeit wiedererlangt werden könnte bzw. ob die Erwerbsfähigkeit (nach Zeitablauf) bereits wieder vorliegt.

Dabei ist zu beachten, dass die Anfrage an das Gesundheitsamt nicht eine Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II bzw. der Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 45 SGB XII zum Inhalt haben kann, da hierfür nicht die Zuständigkeit des amtsärztlichen Dienstes gegeben ist.

Stellt der Amtsarzt fest, dass Erwerbsfähigkeit wieder gegeben ist, entfällt ebenfalls der SGB XII-Anspruch.

In beiden Fällen ist das Jobcenter über den Sachverhalt zu informieren. Dabei ist auch zu klären, ab welchem Zeitpunkt das Jobcenter die Zahlungen übernimmt.

Grundsätzlich ist die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII mit Ablauf des Monats aufzuheben, in dem der Anspruch auf Leistungen entfallen ist. Sind die Bewilligung und Zahlung von Leistungen nach dem SGB II zum Folgemonat nicht sichergestellt, bleibt das Sozialamt für die Erbringung von Leistungen zuständig und

meldet Erstattungsanspruch ab Feststellung der Erwerbsfähigkeit beim Jobcenter an.

Die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II sollte spätestens zwei Monate nach Mitteilung des Sozialamtes über den Wegfall des Leistungsanspruchs erfolgen. Ein Erstattungsanspruch ist anzumelden ab Feststellung der Erwerbsfähigkeit.

Steht eine Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die weitere Bewilligung der EU-Rente noch aus, werden zunächst weiter Leistungen vom Sozialamt erbracht. Zusätzlich ist beim Jobcenter ein Erstattungsanspruch zum Zeitpunkt des Ablaufs der EU-Rente anzumelden.

Bitte verwenden Sie den als Anlage beigefügten Vordruck.

## **4 SGB XII-Anspruch, Viertes Kapitel; dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen und Rentner**

### **4.1 Allgemeines**

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, wenn entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage einer Person durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel vor (§ 19 Abs. 2 SGB XII).

Die Umstellung ist allerdings erst zum Zeitpunkt der Feststellung eines Grundsicherungsanspruches zulässig; eine rückwirkende Umstellung für Zeiträume, für die bereits Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt und erbracht wurde, ist nicht möglich, wenn nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne des § 41 Absatz 3 SGB XII festgestellt wurde (s. Rundschreiben des BMAS Nr. 2017/2).

### **4.2 Ältere Menschen**

Personen, welche die für sie maßgebliche Altersgrenze erreicht haben, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel. **Bei laufendem Hilfebezug nach dem 3. Kapitel ist vor Erreichen der Altersgrenze auf die Einrichtung eines Wiedervorlagetermins zu achten.**

### **4.3 Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen**

Leistungen nach dem Vierten Kapitel erhalten Personen,

- die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und
- bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, und
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Volle Erwerbsminderung liegt dann vor, wenn eine Person wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedin-

gungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

#### 4.3.1 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch Ersuchen

Ein Ersuchen beim zuständigen Rentenversicherungsträger ist grundsätzlich dann zu stellen, wenn ein Antrag auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel von Personen gestellt wird, welche die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, und es aufgrund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 erfüllt sind (§ 45 SGB XII). Der Vordruck ist beigelegt.

Erscheint es nach den Antragsangaben wahrscheinlich, dass eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vorrangige Erwerbsminderungsrente gegenüber dem Träger der Rentenversicherung erfüllt werden.

#### 4.3.2 Bindungswirkung

Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist bindend für den ersuchenden Träger. Dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109 a Abs.3 SGB VI.

#### 4.3.3 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ohne Ersuchen

Gemäß § 45 SGB XII (Nr. 3 neu gefasst ab dem 01.01.2020) bedarf es zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung eines Ersuchens nicht, wenn

- ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 SGB XII im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat (Nr. 1),
- ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Abs. 2 und 3 SGB VI eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat (Nr. 2),
- Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen **das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen** oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind (Nr. 3) oder
- der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt (Nr. 4). **Die Stellungnahme des Fachausschusses kann durch eine Feststellung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens oder Gesamtplanverfahrens nach dem SGB IX ersetzt werden.**

#### 4.4 Werkstatt für behinderte Menschen

Mit dem vom Bundestag beschlossenen "Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe" wurde § 41 SGB XII dahingehend geändert, dass

Personen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, **für den Zeitraum**, in dem sie

1.  
in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder
  2.  
in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten
- leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind.

## 5 Andere Sozialleistungen (Nachrang)

Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind einzustellen, wenn durch den Bezug einer vorrangigen Sozialleistung die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann. Die Leistung wird nämlich nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist, - wie bereits oben beschrieben - wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Aus diesem als Nachrangigkeit der bedarfsabhängigen Leistungen nach dem SGB XII bezeichneten Grundsatz folgt, dass Hilfebedürftige verpflichtet sind, vorrangige Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung von Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 SGB XII). Dabei gilt folgende einfache Rechnung: ist der Anspruch auf eine andere (sogenannte vorgelagerte) Sozialleistung mindestens so hoch wie die gezahlte Leistung nach dem SGB XII, dann ist die Hilfebedürftigkeit überwunden. Mit der Folge, dass die SGB XII-Leistung einzustellen ist.<sup>1</sup>

Insbesondere sind folgende Ansprüche bei einem Leistungsantrag nach dem SGB XII vorab zu prüfen und auszuschließen:

### 5.1 Anspruch auf Altersrente

Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein Anspruch auf Altersrente besteht.

**Insbesondere ist auch zu erfragen, ob Rentenansprüche im Ausland erworben worden sind.**

Die Deutsche Rentenversicherung ist als Verbindungsstelle Ansprechpartner für die Versicherten zur Beantragung der Renten. Der zuständige Rententräger kann (auch wenn bisher keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden sind) die zuständigen Rententräger ermitteln.

### 5.2 Grundsicherung für Arbeitssuchende

siehe Kapitel 2

---

<sup>1</sup> Auszug aus Veröffentlichung des [BMAS - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

### 5.3 Wohngeld

Auch das Wohngeld ist gegenüber den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII vorrangig, wenn bei der Berechnung der Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Wohngeld ist immer dann als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen, wenn der Wohngeldanspruch gleich oder höher ist als der Leistungsanspruch nach dem SGB XII.

Reicht das Wohngeld nicht aus, den sozialhilferechtlichen Bedarf vollständig zu decken, scheidet ein Wohngeldanspruch aus.

### 5.4 Soziale Entschädigungsleistungen/ Kriegsopferversorge

Leistungen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden für folgende Personen erbracht:

- gesundheitlich beeinträchtigte Personen (sogenannte Beschädigte), die eine Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,
- Hinterbliebene, die Leistungen nach §§ 38 ff. BVG beziehen (Witwen, Witwer, Lebenspartner/innen, Waisen, Elternpaare und Elternteile),
- Beschädigte für ihre überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen, soweit diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können

**Neben den Opfern des Krieges** erhalten folgende Personen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferversorge in entsprechender Anwendung des BVG:

- Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- Soldatinnen und Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- Zivildienstleistende, die eine Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- politische Häftlinge in der ehemaligen DDR und in den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die infolge der Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR, die in der auf einem Unrechtsurteil beruhenden Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

## 6 Allgemeines zum Erstattungsverfahren

Die in den einzelnen Abschnitten genannten Regelungen zum Erstattungsverfahren sollen an dieser Stelle nochmals zusammengefasst werden.

Grundsätzlich ist von Seiten des Jobcenters bzw. des Sozialamtes ein Erstattungsanspruch anzumelden, sobald Erkenntnisse dahingehend vorliegen, dass ein vorrangiger Leistungsanspruch bei dem anderen Leistungsträger vorliegt.

Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ist bei Anmeldung zu benennen (nicht pauschal §§ 102 ff. SGB X).

Zu unterscheiden sind Erstattungsansprüche

- bei vorläufiger Leistungsgewährung als erstangegangener Träger (§ 102)
- bei nachträglichem Wegfall der Leistungspflicht (§ 103)
- bei Fällen nach § 44a SGB II (entspr. § 103)
- bei Leistungserbringung als unzuständiger Träger (von Anfang an unwissentlich unzuständig)

Zu beachten ist, dass ein Erstattungsanspruch erst mit dem Zeitpunkt beginnt, ab dem der erstattungspflichtige Träger Kenntnis von seiner Leistungspflicht erlangt.

Werden Leistungsberechtigte vom Jobcenter wegen fehlender Erwerbsfähigkeit zur Rentenantragstellung aufgefordert, die Anmeldung des Erstattungsanspruches erfolgt jedoch erst bei Eingang des Rentenbescheides, kann rückwirkend kein Erstattungsanspruch mehr geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gilt für Fälle nach § 44a SGB II das Datum des Widerspruchs als Kenntniszeitpunkt.

Sonst gilt als Kenntniszeitpunkt die Anmeldung des Erstattungsanspruches oder der Eingang des Sozialhilfe- oder Grundsicherungsantrages.

Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten des unzuständigen (unzuständig gewordenen) Leistungsträgers. Beim Jobcenter entstandene Kosten der Krankenversicherung werden durch den Sozialhilfeträger jedoch nicht erstattet.

Erstattet werden zudem nur die Leistungen, die durch den Leistungsanspruch beim erstattungspflichtigen Träger abgedeckt sind.

Zu beachten ist dies z. B. in den Fällen, in denen Leistungsberechtigte wegen niedrigerer Freigrenzen nach dem SGB XII keinen oder nur einen geringeren Anspruch im Erstattungszeitraum haben.

In Höhe des Erstattungsanspruches können Leistungsberechtigte im Falle einer rückwirkenden Leistungsbewilligung keinen Auszahlungsanspruch geltend machen (Erfüllungsfiktion gem. § 107 SGB X). Hierauf sind die Leistungsberechtigten im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

### Anlagen:

Vordruck  
Ersuchen



Anlage 1  
Ersuchen.docx

Entbindung  
Schweigepflicht



Anlage 2 Entbindung  
Schweigepflicht.docx

Erstattungsanspr.  
Ablauf EU-Rente



Anlage 3  
Verfahrensabsprache

Vordruck Daten-  
übermittlung



Anlage 4  
Datenübermittlung.dc